



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

Drucksachen-Nr.: VI/950  
608/34/18  
Beschluss-Nr.:

öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung: 05.07.18  
2. Lesung: 06.09.18

Beschlussdatum:  
m: 06.09.18

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührenkalkulation)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister  Hauptausschuss  
 Betriebsausschuss  Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss	12.06.18 14.08.18	6	-	-	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	15.08.18	8	-	-	-	
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss						
Stadtvertretung	05.07.18 06.09.18	- -	- -	- -	- -	verwiesen lt. Beratungsfolge

Neubrandenburg, 30.05.18

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung die folgende Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührenkalkulation) beschlossen:

Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührenkalkulation)

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt des Eigenbetriebes Immobilienmanagement:

		vorherige Satzung
Einnahmen	1.043.298,53 Euro	( 841.299,53 Euro)
Ausgaben	1.394.327,40 Euro	(1.121.732,71 Euro)
Zuschuss	348.581,85 Euro	( 292.689,81 Euro)

Begründung:

Die Notwendigkeit der Neubearbeitung der Straßenreinigungsgebührenkalkulation ergibt sich:

1. aus den Ergebnissen der Ausschreibung für die Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Neubrandenburg,
2. aus den tariflichen Lohnsteigerungen seit 2010, die in der Kalkulation zu berücksichtigen sind,
3. aus Änderungen der Straßenreinigungssatzung,
4. aus Veränderungen der Entgelte für Reinigungsleistungen der REMONDIS Seenplatte GmbH,
5. aus der Aufnahme der Positionen Entsorgung und Deponierung von Straßenkehricht und der anfallenden Mengen der Wildkrautbeseitigung in die Gebührenkalkulation.

Dies erforderte eine neue Gebührenkalkulation, in deren Ergebnis sich die Gebühren für die Straßenreinigung verändern.

Der Gebührenvergleich der jetzt gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung zu „neu ab 2019“ (in Euro/Frontmeter) stellt sich wie folgt dar:

Reinigungsklasse	0	1	2	3	4	5	6	7
neue Gebühr	9,90	4,93	5,52	4,48	15,59	33,69	2,91	7,18
alte Gebühr	7,44	4,07	4,92	3,58	13,97	28,91	2,70	6,36

In der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die Kostenaufwendungen für die einzelnen Straßenreinigungsklassen ermittelt worden.

Abzüglich des gemeindlichen Anteils des Kostenaufwandes, für den das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG Greifswald) in seinem Urteil vom 21.12.1995 (6 L 200/95) einen Eigenanteil der Kommune in Höhe von 25 % für ausreichend, aber auch erforderlich festgelegt hat, entstehen die „umlagefähigen Kosten“, die mit Bezug auf die gebührenrelevanten Frontmeter die reinigungsklassenbezogenen Straßenreinigungsgebühren ergeben.

Die gebührengestaltende Verteilung des gemeindlichen Anteils in Höhe von 25 % des Gesamtaufwandes (348.581,85 €) wurde unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit vorgenommen, wobei das starke öffentliche Interesse an sauberen Straßen besonders an den Bundesstraßen und in den touristisch bedeutenden Bereichen der Stadt Neubrandenburg berücksichtigt wurde.

Diese Verteilung liegt im rechtlich zulässigen Ermessen der Stadt.

Auf den Seiten 8 und 9 sind die Gebühreneinnahmen dargestellt.

Die Kostendeckung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtausgaben	1.394.327,40 Euro
davon 25 % gemeindlicher Anteil	348.581,85 Euro
umlagefähige Kosten	1.045.745,55 Euro
./.. Ermäßigungen aus § 8 der Straßenreinigungsgebührensatzung	2.447,02 Euro
realisierbare Einnahmen	1.043.298,53 Euro

Damit beträgt der Kostendeckungsgrad an den Gesamtkosten 74,82 %; das bedeutet, dass die Stadt Neubrandenburg 25,18 % der Gesamtausgaben zu tragen hat.